

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bestellungen und Aufträge im Zusammenhang mit unseren Veranstaltungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Allgemein:

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle, auch zukünftigen Verträge mit und Aufträge von uns, der Fa. ad-media GmbH (im Folgenden nur noch genannt: wir) gegenüber Ihnen als gewerbliche oder freiberufliche Auftragnehmer.

Soweit nicht ausdrücklich formuliert, gelten diese Bedingungen auch für die Anmietung von Räumlichkeiten und Sachen entsprechend.

(2) Ihre AGB:

Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

(3) Änderung unserer AGB in der Zukunft:

Wir sind berechtigt, diese AGB auch nach Vertragsschluss für das laufende Vertragsverhältnis nach Maßgabe dieser Bestimmung zu ändern. Die jeweilige Änderung werden wir Ihnen schriftlich bekannt geben und Sie darauf hinweisen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand des zwischen uns bestehenden Vertrages wird, wenn Sie dieser Änderung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Bekanntgabe der Änderung schriftlich oder mündlich widersprechen. Wenn Sie nicht binnen dieser 6 Wochen widersprechen, gilt Ihr Schweigen als Zustimmung zu der Änderung.

Dieses Vorgehen gilt nicht, wenn wir Ihnen innerhalb des Rahmenvertrages wiederholt Einzelaufträge unter Geltung dieser AGB erteilen und bei einem neuen Einzelauftrag ausdrücklich auf die Änderungen der AGB und ihren Einbezug ab diesem Einzelauftrag hinweisen. Kommt mit Ihrem Einverständnis der Vertrag bzgl. dieses neuen Einzelauftrags zustande, dann gelten die geänderten AGB, ohne dass eine Widerspruchsfrist zu laufen beginnt.

§ 2 Wie und wann kommt ein Vertrag zwischen Ihnen und uns zustande?

(1) Wer gibt das Angebot ab, wer erklärt die Annahme?

Ein „Angebot“ von uns gilt nur dann als formal juristisch verbindliches Angebot für den Vertragsschluss, wenn wir es auch ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnen.

(2) Bis wann muss das Angebot angenommen werden?

Sie sind an Ihr Angebot 4 Wochen gebunden, d.h. wir haben 4 Wochen Zeit, Ihr Angebot anzunehmen. Der Vertrag zwischen Ihnen und uns kommt also verbindlich zustande, wenn wir Ihr Angebot innerhalb dieser Frist annehmen.

(3) Verbindlichkeit von Erklärungen unserer Mitarbeiter/Dienstleister:

Unsere Angestellten oder freien Mitarbeiter sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder schriftliche Zusicherungen zu geben, die über den eigentlichen Vertrag hinausgehen, soweit wir diese Person nicht zuvor ausdrücklich als berechtigt benannt haben.

§ 3 Vertragsgegenstand, Unterbeauftragung

(1) Unsere Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(2) Soweit wir anderes nicht ausdrücklich vereinbart haben, können Sie sich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten auch anderer Subunternehmer bzw. Gehilfen bedienen, müssen uns diese aber zuvor namentlich benennen. Wir haben das Recht, die Unterbeauftragung aus wichtigem Grund zu verweigern.

Soweit wir Sie zur Wahrnehmung einer Aufgabe beauftragt haben, für die das Gesetz oder eine Vorschrift die Ausführung durch eine einzelne Person vorsieht, so müssen Sie diese Aufgabe auch in Person ausführen (z.B. Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik, Technischer Leiter, Meister für Veranstaltungstechnik, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator, Ordnungsdienstleiter, Koordinator, Aufsichtführende Person u.a.). Eine Ausnahme hiervon muss von uns vorab schriftlich genehmigt werden.

(3) Die von Ihnen ausgewählten Subunternehmer bzw. Gehilfen müssen sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der zu vergebenden Leistung befassen. Sie müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein.

§ 4 Vergütung

(1) Soweit Ihre Vergütung und/oder Kosten nur Schätzpreise sind, sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, wenn die bisher genannten Schätzpreise überschritten werden, so dass wir die Möglichkeit haben, weiteren Aufwand zu reduzieren bzw. weitere Kosten zu vermeiden.

Umgekehrt muss die Endabrechnung reduziert bzw. angepasst werden, soweit Schätzpreise tatsächlich geringer ausgefallen sind als ursprünglich geschätzt.

(2) Sie bestätigen, dass die vereinbarte Vergütung aus Ihrer Sicht insgesamt angemessen ist, auch mit Blick auf die Rechteübertragung.

(3) Ihre Vergütung wird fällig 14 Tage nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, frühestens aber 14 Tage nach Veranstaltungsende bzw. nach Abnahme, soweit keine andere Fälligkeit vereinbart ist.

(4) Wir haben einen Anspruch auf Nachweis der geleisteten Tätigkeiten und können die Zahlung der Rechnung bis zum erfolgten Nachweis ganz oder anteilig zurückbehalten.

Der Nachweis gilt als ausreichend erbracht, wenn er nachvollziehbar ist. Mit einer Zahlung ist dann kein Anerkenntnis für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Leistung verbunden, solange die Veranstaltung nicht beendet und abschließend durch uns „abgenommen“ bzw. als „erfolgreich beendet“ o.Ä. bezeichnet ist. Sie können uns frühestens nach vollständiger Abwicklung Ihrer Leistungen auffordern, eine verbindliche Abnahme und damit den Fortfall des Vorbehalts etwaiger Rückforderungen oder Minderungen zu erklären.

(5) Für den Fall von Minderleistung (z.B. verkürzte Leistungen, weniger Leistungen, keine Leistung gemäß vertraglicher Absprache oder nach Stand der Technik usw.) haben wir das Recht zur Minderung entsprechend § 638 BGB. Eine vorherige Zahlung durch uns auf eine Teilrechnung von Ihnen schränkt unsere Rechte nicht ein. Zahlungen sind insoweit kein Anerkenntnis, soweit dieses nicht ausdrücklich mit der Zahlung verbunden ist.

(6) Provisionen jeder Art der von Ihnen beauftragten oder vermittelten Leistungsträgern, die Sie direkt oder indirekt durch unseren Auftrag erhalten, sind uns offenzulegen und uns zu überlassen, auch dann, wenn die Provision nicht ausdrücklich für uns bestimmt ist und/oder Ihnen auch nicht zur Weiterleitung an uns überlassen hat. Dies gilt nicht, wenn von Ihnen nachzuweisend ausgeschlossen ist, dass wir durch die Provision mehr bezahlen müssten als ohne Provision.

§ 5 Allgemeine Pflichten von Ihnen als Auftragnehmer

(1) Im Falle eines Unfalls oder eines Schadensereignisses im Zusammenhang mit der Veranstaltung, der/das die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit oder der Presse erregt oder erregen könnte, müssen Sie uns unverzüglich informieren.

(2) Mit Blick auf die Sicherheit und das Image unserer Veranstaltung dürfen Sie sich gegenüber der Presse oder der Öffentlichkeit (auch bspw. Social Media) nur äußern, wenn wir dem Inhalt, den Kommunikationswegen und dem Zeitpunkt der Äußerung zuvor ausdrücklich zugestimmt haben.

(3) Sie überprüfen selbständig und eigenverantwortlich die rechtliche Zulässigkeit von Werbemaßnahmen und allgemein des Vertragsgegenstandes, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Sie sind zur Auskunft über den aktuellen Stand Ihrer vertragsgemäßen Tätigkeiten, zu getroffenen Sicherheitsmaßnahmen, über den Versicherungsumfang, über Namen eingesetzter Mitarbeiter und Unterbeauftragter, verpflichtet. Soweit unser Kunde seinerseits Auskunft von uns verlangt, können wir dieses Auskunftsverlangen an Sie weitergeben, und Sie sind dann gegenüber uns bzw. unserem Kunden zur Auskunft verpflichtet.

(5) Sie sind verpflichtet, sich ausreichend im Verhältnis zu Ihrem Leistungsumfang zu versichern und uns auf Wunsch den Bestand einer solchen Versicherung nachzuweisen. Dafür gelten folgende Mindestgrenzen, soweit nichts anderes vereinbart ist:

- 2 Million Euro für Personenschäden,

- b. 5 Million Euro Sachschäden, wobei die Versicherung ausdrücklich Sachschäden an dem Mietgegenstand abdecken muss, sowie
 - c. 250.000 Euro für Vermögensschäden.
- (6) Möchten Sie uns als Referenz benennen (namentlich und/oder mit Logo), so haben Sie uns zuvor um Erlaubnis zu fragen. Diese Erlaubnis können wir aus jedweden Grund verweigern. Dies gilt auch nach Vertragsende bzw. für die Rücknahme einer erteilten Erlaubnis.
- (7) Jegliche Werbung auf der Veranstaltung für Ihre Dienstleistungen (z.B. Aufhängen von Werbebannern, Auslegen von Flyern, Verteilen von Visitenkarten usw.) ist zu unterlassen, bzw. vorab von uns schriftlich zu genehmigen.
- (8) Müll und Abfälle von Ihnen sind fachgerecht zu entsorgen.
- (9) Zeiten für Lieferungen, Befahrung des Geländes mit Fahrzeugen, Abholungen, Aufbau, Abbau usw. sind mit uns abzustimmen.
- (10) Innerhalb der Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot.
- (11) Sie dokumentieren im allseitigen Interesse (Nachweis über Leistungen, Nachweis über Sicherheitsmaßnahmen usw.) Ihre Leistungen digital und in der jeweiligen Vertragssprache und stellen uns diese Dokumentation auf Wunsch, spätestens mit Ende des Vertrages bzw. des jeweiligen Einzelprojekts, kostenfrei zur Verfügung. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran haben Sie nicht.
- (12) Ist Vertragsgegenstand Essen, Speisen oder Lebensmittel, dann sind Sie verpflichtet, Rückstellproben zumindest bei selbst hergestellten, leicht verderblichen Lebensmitteln (z.B. Salate, Desserts) zu bilden und diese bis zu 3 Wochen nach Ende der Veranstaltung im geeigneten Umfang zu Nachweiszwecken aufzubewahren. Wir empfehlen eine Rückstellprobe pro Lebensmittel (z.B. Sauce, Salat) von je 2 x 100g Probenmenge gegen Ende der Ausgabe an Veranstaltungsbesucher und eine geeignete Beschriftung der Proben. Wir haben einen Anspruch auf Herausgabe der Proben bzw. einen Anspruch darauf, Sie anzuweisen, diese Proben an die Lebensmittelüberwachung bzw. zuständigen Behörden und/oder ein unabhängiges Labor zu übergeben.

(13) Sonderregelungen für Infektionsschutz:

Es gelten die zum Zeitpunkt der Veranstaltung bestehenden Hygieneregeln und behördlichen Auflagen am Veranstaltungsort bzw. in der Veranstaltungsstätte.

Es ist Bedingung für die Einlassberechtigung in die Veranstaltungsstätte, dass Sie, Ihre Beschäftigten und Gehilfen diese Hygieneregeln und Auflagen während des Aufenthalts in der Veranstaltungsstätte vollumfänglich einhalten bzw. erfüllen können und werden und an der Einhaltung der Hygieneregeln und Auflagen mitwirken.

Die Hygieneregeln und Auflagen senden wir Ihnen auf Nachfrage gerne zu. Bitte beachten Sie, dass sich diese Regeln zu Gunsten des Gesundheits- und Bevölkerungsschutzes jederzeit - auch kurzfristig vor oder während der Veranstaltung - an die dynamische Entwicklung eines jeden Infektionsgeschehens angepasst werden können.

Verstöße gegen die Hygieneregeln führen zum Ausschluss aus der Veranstaltung.

Sie stehen dafür ein, dass seine Beschäftigten oder Gehilfen, die vor Ort tätig sind, über die Hygieneregeln umfassend informiert und eingewiesen werden.

Sie sind verpflichtet, ab dem ersten Zeitpunkt der Anwesenheit von Ihnen oder eines Beauftragten bzw. Beschäftigten in der Veranstaltungsstätte bis 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung die Kontaktdaten aller Beauftragten und Beschäftigten, die in der Veranstaltungsstätte anwesend waren, datenschutzkonform vorzuhalten oder vorhalten zu lassen und auf Verlangen einer zuständigen Behörde diese Daten unverzüglich dorthin zu übermitteln oder übermitteln zu lassen.

Diese Bestimmungen gelten für jede Art von Virus bzw. ansteckenden Krankheiten, bei deren Auftreten oder Verbreitung eine Behörde für den Veranstaltungsort Maßnahmen anordnet oder auch nur empfiehlt.

(14) Besondere Regelungen bei Miete:

- a. Unsere Verantwortung für den Mietgegenstand beginnt erst, wenn uns der Mietgegenstand vertragsgemäß vollständig zu unserer alleinigen Nutzung überlassen wird und ordnungsgemäß einsatzbereit ist.
- b. Auf besondere, nicht erkennbare Werte des Mietgegenstandes, die zu einer erhöhten Diebstahlsgefahr usw. führen können, haben Sie uns im Voraus schriftlich hinzuweisen.

- c. Soweit wir nicht lediglich die Lieferung vereinbart haben, sondern auch Aufbau bzw. Aufstellung bzw. Anschluss des Mietgegenstandes, so sind Sie für den ordnungsgemäßen Aufbau, Abbau, Aufstellung und Anschluss usw. verantwortlich, inklusive Kontrolle der Standsicherheit, Bodenbeschaffenheit, Regenschutz usw. Sie haben uns in die Bedienung des Mietgegenstandes einzuweisen.
- d. Eine gesonderte Bewachung nur des Mietgegenstandes durch uns findet nicht statt, sondern nur eine allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes insgesamt. Zur gesonderten Bewachung oder zu gesonderten Maßnahmen gegen Diebstahl oder Beschädigung sind wir nur verpflichtet, wenn dies mit Ihnen ausdrücklich vereinbart ist.

§ 6 Verantwortliche Personen, sichere Kommunikation

(1) Benennung von Personen:

- a. Sie und wir benennen jeweils mindestens eine Person, die für die Abwicklung des Vertrages weisungsbefugt ist und befugt ist, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und zu empfangen.
- b. Sie und wir benennen für die Dauer Ihrer Anwesenheit jeweils mindestens eine Person mit Weisungsbefugnis, Entscheidungsbefugnis und umfassenden Kenntnissen über den konkreten Veranstaltungsablauf. Diese Person muss bei Aufbau, Abbau und Veranstaltung ständig anwesend und verfügbar sein. Dies gilt für Sie dann nicht, wenn wir auftragsgemäß Aufbau, Abbau und die Veranstaltung eigenständig betreuen sollen.
- c. Bzgl. der Sprache wird auf § 7 verwiesen.

(2) Sichere Kommunikation:

Jeder kann vom Anderen verlangen, Korrespondenz mit sensiblen Daten (z.B. Informationen bzgl. der Sicherheit der Veranstaltung) und/oder personenbezogenen Daten nur verschlüsselt zu übermitteln. Wird nichts vereinbart, dann ist die Kommunikation mit üblichen Kommunikationsmitteln (auch E-Mail) ausreichend.

§ 7 Sprache, Produktionssprache

- (1) Als Sprache für die Planungen und Organisation sowie die Nacharbeit zur Veranstaltung wird deutsch oder englisch vereinbart. Rechtsverbindliche Wirkung entfalten nur die deutsche und die englische Sprache bzw. Äußerungen in deutscher und englischer Sprache (gleich ob schriftlich oder mündlich).
- (2) Als Produktionssprachen (also die Sprache in der Zeit vor Ort auf dem Veranstaltungsgelände, inklusive Aufbau, Abbau, Proben und die Veranstaltung selbst) wird deutsch oder englisch vereinbart.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, muss das weisungsbefugte Personal und das Personal, das an sicherheitskritischen Situationen eingesetzt wird, die Produktionssprachen beherrschen.

„Beherrschen“ bedeutet, dass das Personal in der Lage sein muss, auch in unvorhergesehenen kritischen Situationen eine Kommunikation mit anderen Dienstleistern, dem Veranstalter, der Polizei, Feuerwehr usw. sicher führen zu können.

§ 8 Rechteübertragung

- (1) Ergebnisse, die Sie im Rahmen Ihres Auftrages ganz oder teilweise erstellen und für die Sie vergütet werden oder einen Anspruch auf Vergütung haben, gehen in unser Eigentum über, ebenso erlangen wir daran in vollständigem Umfang alle Rechte.
- (2) Bei der Preisgestaltung in Ihrem Angebot bzw. Kostenschätzung wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass ein Rechteübergang auf uns vollständig und umfassend erfolgt.

Als Ausnahme wird bereits jetzt vereinbart:

- Gewöhnliche, nicht extra für uns produzierte Musikstücke (Hintergrund ist, dass üblicherweise Musikstücke über die GEMA lizenziert werden müssen), soweit der Auftrag nicht ausdrücklich darauf lautet, dass die Rechte exklusiv auf uns übertragen werden sollen
- (3) Ist ein vollständiger und umfassender Rechteübergang auf uns nicht möglich, sind Sie verpflichtet, uns über etwaige Beschränkungen frühzeitig und schriftlich zu informieren.
- (4) Die gesetzliche Regelung in § 40a Urheberrechtsgesetz ist uns bekannt. Wir können verlangen, dass Sie nach Ablauf der 5 Jahre (§ 40a Abs. 2 UrhG) mit dem Urheber

ber eine Vereinbarung schließen, die Ausschließlichkeit zu unseren Gunsten auf die gesamte Dauer der Nutzungsrechtseinräumung zu erstrecken.

- (5) Auf Verlangen, spätestens zum Ende des jeweiligen Projektauftrages bzw. dieses Vertrages sind uns Originale oder zumindest Kopien der Lizenzverträge auszuhändigen.
- (6) Durch die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte- und Lizenzbestimmungen entstehen keine Rechte, soweit sie nicht bereits kraft Gesetz entstehen oder entstanden sind. Soweit hier also davon die Rede ist, dass Rechte übertragen werden, so gilt das nur insoweit, als diese Rechte durch eine gesetzliche Regelung (z.B. Urheberrecht) entstehen oder entstanden sind.
- (7) Im Falle Höherer Gewalt oder anderer Ereignisse, die zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung führen, gilt: Soweit wir trotz vertraglich oder gesetzlich geregelter Rückabwicklung zumindest eine vollständige oder teilweise Übertragung der Rechte wünschen, bleiben die vorstehenden Bestimmungen aufrecht erhalten auf für den Fall der Vertragsbeendigung bzw. Rückabwicklung; die Rechte sind angemessen zu vergüten. In diesem Fall bleiben alle sonstigen getroffenen Bestimmungen in Bezug auf Rechte ebenfalls aufrecht erhalten.

§ 9 Vertraulichkeit / Geheimnisschutz

- (1) Sie sind verpflichtet, erhaltene Unterlagen, Informationen nur auftragsgemäß zu verwenden. Dies gilt auch für Arbeitsergebnisse, die im Laufe des Auftrages entstehen.
- (2) Sie behalten absolutes Stillschweigen gegenüber Dritten über Unterlagen, Informationen und Arbeitsergebnisse und behandeln diese absolut vertraulich, auch über das Vertragsende hinaus.

Dies gilt für solche Teile der Unterlagen, Informationen oder Arbeitsergebnisse nicht, soweit sie bereits öffentlich bekannt sind, von uns öffentlich gemacht sind/werden oder allgemein offenkundig sind. Für die Nichtgeltung der Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitsverpflichtung sind Sie beweispflichtig.
- (3) Sie sind verpflichtet, Ihnen überlassene Original-Unterlagen zurückzugeben und Kopien sowie digitale Dateien zu löschen, soweit sie nicht mehr zur vertragsgemäßen Tätigkeit erforderlich sind. Sie sind berechtigt, zu internen Dokumentationszwecken oder aus steuerrechtlichen oder anderen rechtlichen Gründen Unterlagen im notwendigen Umfang aufzubewahren. Wir haben auch nach Vertragsende ein Auskunftsrecht über die insoweit aufbewahrten Unterlagen.
- (4) Sie sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, dass bei Ihnen verwahrte Unterlagen, Informationen und Dateien vor dem Zugriff Unbefugter gesichert werden. Wir haben, auch nach Vertragsende, ein Auskunftsrecht über die insoweit getroffenen Maßnahmen.
- (5) Sie sind verpflichtet, nur denjenigen Personen Zugang zu Unterlagen, Informationen und Dateien in Bezug auf die Zusammenarbeit mit uns und unserem Kunden zu gewähren, wie dies für die vertragsgemäße Leistung notwendig ist. Wir haben, auch nach Vertragsende, ein Auskunftsrecht über die insoweit getroffenen Maßnahmen.

§ 10 Freistellungsverpflichtung von Ihnen als Auftragnehmer

- (1) Sie sind verpflichtet, uns von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte und Kosten freizustellen, die durch eine Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, soweit die Inanspruchnahme auf einem Verstoß von Ihnen gegen eine der hier vereinbarten Regelungen, Vereinbarungen aus einem Einzelauftrag, aus einer späteren Vereinbarung, oder gegen eine gesetzliche oder sonstige Vorschrift oder einem sonst rechtswidrigen Verhalten beruht.
- (2) Diese Freistellungsverpflichtung gilt im Rahmen der gesetzlichen Verjährung auch nach Vertragsende fort, wenn die Inanspruchnahme erst nach Vertragsende erfolgt. Dies gilt auch, wenn der Vertrag vorzeitig durch Höhere Gewalt oder andere Ereignisse beendet wurde.

§ 11 Vertragsstrafe

- (1) Sie sind verpflichtet, für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen den Vertrag eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. In diesem Fall können wir die Höhe der Vertragsstrafe nach eigenem Ermessen bestimmen, deren Angemessenheit im Streitfall von dem an unserem Geschäftssitz zuständigen Gericht überprüft werden kann.
- (2) Ein etwaiger darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch wird von der Vertragsstrafe nicht berührt.
- (3) Diese Vertragsstrafenverpflichtung gilt im Rahmen der gesetzlichen Verjährung auch nach Vertragsende fort, wenn der die Vertragsstrafe auslösende Grund erst nach Ver-

tragsende entsteht oder uns erst nach Vertragsende bekannt wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag vorzeitig durch Höhere Gewalt oder andere Ereignisse beendet wurde.

§ 12 Kündigung

- (1) Der Vertrag ist nur für die konkret vereinbarte Veranstaltung geschlossen und endet, wenn sie im Verhältnis zwischen uns und Ihnen vollständig abgewickelt ist.
- (2) **Kündigung bei Höherer Gewalt oder durch äußere Umstände**

Wir können bei einer erhöhten und/oder nicht vorhergesehenen Gefahrenlage oder aus wichtigem Grund den Vertrag kündigen. Dies gilt auch und insbesondere, wenn:

- a. anzunehmen ist, dass sich Aktionen, Darbietungen und Maßnahmen im Laufe der Veranstaltung ohne unser Zutun unmittelbar auf politische Vorgänge in Deutschland und/oder dem Ausland beziehen und/oder dabei Meinungen erörtert und/oder kundgetan werden oder werden sollen, die mit demokratischen Grundwerten und/oder dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Herkunftsland des Kunden bzw. dem Land, in dem die Veranstaltung stattfindet, unvereinbar sind und/oder sich auf das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland oder dem Herkunftsland des Veranstalters oder in dem Land, in dem die Veranstaltung stattfindet, negativ auswirken,
- b. sich die vor Ort zuständigen Behörden und Polizeien anhand konkreter Anhaltspunkte außer Stande sehen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten und dem Auftraggeber und/oder dem Kunden die Fortführung des Vertrages aus diesem Grund nicht zumutbar ist.
- c. Sie gegen diese Bedingungen verstoßen und der Verstoß nicht oder nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung und auch nicht endgültig eingestellt bzw. beseitigt werden kann,
- d. ein wichtiger Grund gegeben ist, der eine weitere Zusammenarbeit von uns mit Ihnen unzumutbar werden lässt und der Grund nicht oder nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung und auch nicht endgültig eingestellt bzw. beseitigt werden kann,
- e. Sie notwendige oder vereinbarte Maßnahmen unterlassen, die der Sicherheit der Besucher oder anderer Beteiligter dienen oder dienen würden,
- f. Mängel, die Sie zu vertreten haben, festgestellt würden, die die Gesundheit oder das Leben eines Dritten gefährden könnten,
- g. die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen, für deren Einholung Sie verantwortlich waren,
- h. Sie behördliche Auflagen nicht erfüllen.

Eine vorherige Abmahnung oder Fristsetzung usw. ist in den Buchstaben c. bis h. nur erforderlich, wenn ein Abstellen oder Nichteintritt des Kündigungsgrundes sichergestellt ist und ein weiteres Festhalten am Vertrag für uns zumutbar ist und Sie alle durch die Abmahnung bzw. Fristsetzung sowie sonstigen erforderlichen Maßnahmen entstehenden Mehrkosten im Voraus bezahlen oder durch unbedingte Sicherheitsleistung entsprechend absichern.

Folgen für die Vergütung:

Bei einer solchen Kündigung schulden wir die Vergütung, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil der Leistungen entfällt und soweit Ihre bis zur Kündigung erbrachten Leistungen für uns in zumutbarer Weise verwertbar sind und wir die Verwertung nicht treuwidrig bzw. im Rahmen unserer zumutbaren Schadenminderungsobliegenheit unterlassen.

- (3) **Dokumentations- und Feststellungspflichten:**

Nach einer Kündigung oder nach einer sonstigen vorzeitigen Vertragsbeendigung kann jede Vertragspartei von der anderen verlangen, dass sie an einer gemeinsamen Feststellung des Leistungsstandes mitwirkt. Verweigert eine Vertragspartei die Mitwirkung oder bleibt sie einem vereinbarten oder einem von der anderen Vertragspartei innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur Leistungsstandfeststellung fern, trifft sie die Beweislast für den Leistungsstand zum Zeitpunkt der Kündigung. Dies gilt nicht, wenn die Vertragspartei infolge eines Umstands fernbleibt, den sie nicht zu vertreten hat und den sie der anderen Vertragspartei unverzüglich mitgeteilt hat.

§ 13 Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt im Verhältnis zwischen Ihnen und uns:

Im Falle Höherer Gewalt, die zu einem Abbruch oder einer Unterbrechung des Vertrages oder des Hauptvertrages oder der Veranstaltung oder einzelner vertragsgemäßer Leistungen führt, schulden wir nur solche auf Sie entfallende Vergütungsbestandteile, die wir von Dritten erstattet auf Ihre Vergütung erstattet bekommen.

Die gesetzliche Bestimmung des § 642 BGB wird ausgeschlossen.

(2) Maßgeblicher Zeitpunkt der Bewertung:

Wenn wir oder unser Kunde bei der Stornierung/Kündigung unseres Vertrages bzw. Absage der Veranstaltung als Grund die Sorge vor oder die Wahrscheinlichkeit des Eintritts Höherer Gewalt angeben, gilt folgendes:

Als maßgeblicher Zeitpunkt der Bewertung, ob Höhere Gewalt vorliegt oder nicht, wird der vertragsgemäße Zeitpunkt der Veranstaltung vereinbart. Handelt es sich um einen Zeitraum von mehr als 1 Tag, so gilt die rechnerische Mitte dieses Zeitraums als maßgeblicher Zeitpunkt.

Dies gilt also auch dann, wenn Sie vor dem Veranstaltungstermin die Veranstaltung aus Sorge vor einer Höheren Gewalt heraus absagen.

Stellt sich dann zu diesem Zeitpunkt heraus, dass Höhere Gewalt vorliegt, gilt die Vereinbarung zur Höheren Gewalt. Stellt sich zu diesem Zeitpunkt hingegen heraus, dass keine Höhere Gewalt vorliegt, gilt § 12 Absatz 2 entsprechend.

(3) Höhere Gewalt im Übrigen:

Höhere Gewalt, die die Durchführung der Veranstaltung unmöglich macht, macht auch die Durchführung des Vertrages zwischen Ihnen und uns unmöglich.

Insofern ist der Bestand des Vertrages zwischen Ihnen und uns ist also abhängig von der Möglichkeit der Durchführung der Veranstaltung.

(4) Beispielhafte weitere Fälle der Höheren Gewalt:

Als Höhere Gewalt gelten auch:

a. Auflagen/Verfügungen/Verbote:

Behördliche, polizeiliche oder gerichtliche Einstellungs- oder Abbruchverfügungen entsprechen der Höheren Gewalt aus Absatz 1, soweit nicht ein Vertragspartner diese Verfügung schuldhaft verursacht hat.

b. Empfehlungen:

Es gilt als vereinbart, dass als Höhere Gewalt im Sinne des Absatz 1 auch die Empfehlung von staatlicher Seite (Bund, Land, Ministerien, Kommune, Stadt, Polizei, Landeskriminalamt, Behörden, Bundesämter oder Bundesanstalten, Landesämter oder Landesanstalten, Robert Koch-Institut oder vergleichbarer Einrichtungen) gilt, die Veranstaltung nicht durchzuführen (z.B. aufgrund einer pandemieartigen Ausbreitung eines Virus oder einer Terrorwarnung).

c. Absage vergleichbarer Veranstaltungen:

Es wird widerleglich vermutet, dass wir uns auf Höhere Gewalt im Sinne von Absatz 1 berufen können, wenn vergleichbare Veranstaltungen im gleichen oder angrenzenden Bundesland zum gleichen Zeitpunkt abgesagt werden bzw. nicht stattfinden. Ebenso wird widerleglich vermutet, dass wir uns nicht auf Höhere Gewalt berufen können, wenn vergleichbare Veranstaltungen im gleichen oder angrenzenden Bundesland zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt.

d. Absage durch Teilnehmer u.a.:

Soweit eine nicht unerhebliche Anzahl von Teilnehmern oder Aussteller oder Referenten unter Berufung auf ein außergewöhnliches Ereignis die Teilnahme bzw. Anwesenheit an der Veranstaltung absagen, und dadurch der prägende Charakter der Veranstaltung verloren geht und der Veranstalter die Veranstaltung absagt, gilt auch dies als Fall des Absatz 1.

e. Erhöhte Auflagen:

Es gilt als vereinbart, dass Höhere Gewalt auch gegeben ist, wenn uns die Durchführung der Veranstaltung aufgrund erhöhter Auflagen der in Absatz 4b genannten Stellen, soweit wir diese nicht zu vertreten haben, wirtschaftlich unzumutbar ist. In diesem Fall können wir uns auf Höhere Gewalt gemäß Absatz 1 berufen. Es gilt als vereinbart, dass Höhere Gewalt auch gegeben ist, wenn erhöhte Auflagen der in Absatz 4b genannten Stellen oder der Veranstaltungsstätte oder anerkannte Empfehlungen der Fachverbände, soweit wir diese nicht zu vertreten haben, einen Aufwand erfordern, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu Ihrem Leistungsinteresse steht. In diesem Fall können wir uns gemäß Absatz 1 auf Höhere Gewalt berufen.

f. Pietät:

Es gilt als vereinbart, dass als Höhere Gewalt im Sinne des Absatz 1 auch der Absagegrund „Pietät“ gilt. Aus Pietätsgründen können wir die Veranstaltung absagen, wenn die Durchführung der Veranstaltung und/oder Fortsetzung der Werbung für die Veranstaltung und/oder einzelne Werbemaßnahmen in der Öffentlichkeit als pietätslos wahrgenommen würden; als Indiz für die Pietätslosigkeit gilt bspw., wenn in der Region, in der die Veranstaltung stattfindet, sich ein schwerer Unfall oder schwerer Vorfall ereignet hat, der zu Sondersendungen in TV oder Radio führt, oder Trauerbeflaggung angeordnet ist, oder andere Veranstaltungen in der Region aus demselben Grund abgesagt werden. Ein Indiz dafür ist auch die Erkenntnis, wenn beide Vertragspartner den Vertrag in Kenntnis des Vorfalls nicht geschlossen oder sich in Kenntnis des Vorfalls nicht derart vertraglich gebunden hätten.

(5) Corona-Klausel:

Es wird vereinbart, dass Ihre oder unsere Kenntnis bei Vertragsschluss über sich über einen gewissen Zeitraum anbahnende Pandemien/Epidemien/Seuchen die Höhere Gewalt, konkret die dafür notwendige Unvorhersehbarkeit im Sinne dieser vertraglichen Bestimmungen nicht ausschließt. Damit soll der für alle Vertragspartner bestehenden Unsicherheit über die Rechtslage wie insbesondere im ersten Quartal 2020 im Rahmen der sich damals ausbreitenden Sars-Cov-2-Pandemie Rechnung getragen werden.

Diese Bestimmung gilt aber nur für Pandemien/Epidemien/Seuchen, die vergleichbar sind mit der Sars-Cov-2-Pandemie im Jahr 2020, d.h. auf einem neuartigen, unbekanntem oder nicht mit einer Impfung oder Medikamenten wirksam zu heilenden Krankheitserreger beruhen.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Abtretung:

Sie dürfen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit uns nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung an Dritte abtreten.

(2) Gerichtsstand:

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Verhältnis mit Ihnen ist unser Geschäftssitz. Wir sind auch berechtigt, den Gerichtsstand an Ihrem Geschäftssitz zu wählen.

(3) Rechtswahl:

Es gilt deutsches Recht.

(4) Geltungserhaltung:

Sie und wir sind verpflichtet, dann, wenn einzelne oder mehrere Regelungen aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksam/nichtig/undurchführbar sind oder eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht, durch eine wirksame Regelung ersetzen bzw. die Lücke ausfüllen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Regelung und dem Vertragszweck entspricht.

§ 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausgeschlossen.

Beruhet die Unwirksamkeit einer Regelung auf einem in ihr festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Termin oder Frist), so ist diese Regelung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.